



Amtliche Bekanntmachung

Dritte Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg

Vom 4. August 2016

Die Kammerversammlung der Landesapothekerkammer Brandenburg hat auf ihrer Sitzung am 29. Juni 2016 aufgrund des § 21 Absatz 1 Nummer 6 des Heilberufsgesetzes vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 126), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVBl. I Nr. 38) geändert worden ist, folgende Dritte Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg vom 8. Dezember 2003 beschlossen. Sie ist durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg vom 26. Juli 2016 – 42 – 6412 genehmigt worden.

Artikel 1

Die Weiterbildungsordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg vom 8. Dezember 2003 (Mitteilungsblatt der Landesapothekerkammer Brandenburg 6/2003 vom 16. Dezember 2003), die zuletzt durch die Zweite Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg vom 17. Februar 2014 (Mitteilungsblatt der Landesapothekerkammer Brandenburg 2/2014 vom 31. März 2014) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Punkt am Ende wird gestrichen.
- b) Folgender Bereich wird angefügt:
„5. Bereich: Infektiologie“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:
„Das Thema der Abschlussarbeit im Bereich gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 5 bedarf nicht der Genehmigung, die Inhalte sind durch die Anlage zu dieser Weiterbildungsordnung bestimmt.“
- b) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Neben den weiterbildungsbegleitenden Seminaren können auch E-Learning-Seminare anerkannt werden. Bezogen auf die Gesamtstundenzahl der Seminare dürfen diese jedoch höchstens 20 Prozent der abzuleistenden weiterbildungsbegleitenden Seminare ersetzen.“
 - bb) Die Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
 - cc) Im neuen Satz 4 werden nach dem Wort „Seminare“ die Wörter „und E-Learning-Seminare“ eingefügt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- b) Folgender Bereich wird angefügt:
„5. Bereich: Infektiologie“

4. In § 7 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Seminare“ die Wörter „oder E-Learning-Seminare“ eingefügt.



Amtliche Bekanntmachung

6. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Artikel 10 Buchstabe d“ die Angabe „oder g“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt entsprechend für Inhaber eines in einem Drittstaat ausgestellten Ausbildungsnachweises, der von einem europäischen Staat oder Vertragsstaat anerkannt wurde, wenn der Inhaber in diesem Staat drei Jahre Berufserfahrung erworben hat und diese Berufserfahrung von diesem Staat bescheinigt wird.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Unterscheiden sich die Inhalte seiner Weiterbildung hinsichtlich der beruflichen Fähigkeit wesentlich von den entsprechenden Inhalten nach dieser Weiterbildungsordnung, hat der Antragsteller nach seiner Wahl einen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen.“

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Eine Ausgleichsmaßnahme wird nicht gefordert, wenn und insoweit die vom Antragsteller im Rahmen seiner Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, die hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, den wesentlichen Unterschied ganz oder teilweise ausgleichen.“

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Dabei ist nicht entscheidend, in welchem Staat diese Kenntnisse und Fähigkeiten erworben worden sind.“

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Auf Ausbildungsnachweise von Drittstaatsangehörigen findet § 17 entsprechende Anwendung.“

d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird nach dem Wort „eine“ das Wort „begründete“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„In der Begründung teilt die Kammer dem Antragsteller mit, welche wesentlichen Unterschiede nach Absatz 2 Satz 1 festgestellt wurden und aus welchen Gründen diese Unterschiede nicht durch sonstige Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 2 Satz 3 ausgeglichen werden können.“

e) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„Die Kammer stellt sicher, dass der Antragsteller die Möglichkeit hat, die Eignungsprüfung spätestens sechs Monate nach der ursprünglichen Entscheidung, ihm diese Eignungsprüfung aufzuerlegen, zu absolvieren.“

7. In § 19 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

8. Die Überschrift des § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

9. Die Anlage zur Weiterbildungsordnung wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt I – Gebiete wird wie folgt geändert:

aa) Das 2. Gebiet wird wie folgt gefasst:

„2. Gebiet: Klinische Pharmazie

Klinische Pharmazie ist das Gebiet der Pharmazie, das die Versorgung und pharmazeutische Betreuung aller im Krankenhaus behandelten Patienten mit Arzneimitteln und Medizinprodukten umfasst und für deren sicheren, wirksamen und wirtschaftlichen Einsatz sorgt. Dies schließt insbesondere



Beschaffungsmanagement, Arzneimittelherstellung, -prüfung, -distribution, Arzneimittelinformation und -beratung, Aus-, Fort- und Weiterbildung des Fachpersonals, patientenbezogene klinisch-pharmazeutische Dienstleistungen, Kontrolle des Arzneimittelverbrauchs und die Etablierung von Therapierichtlinien mit dem Ziel der Optimierung des Arzneimitteleinsatzes im Krankenhaus ein.

Weiterbildungsziel:

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, sodass der Fachapotheker für Klinische Pharmazie:

- detaillierte Kenntnisse zur Anwendung der im Krankenhaus eingesetzten Arzneimittel und Medizinprodukte hat,
- individuelle und allgemeine Therapieempfehlungen unter Berücksichtigung evidenzbasierter Kriterien und patientenindividueller Parameter erstellt,
- Patienten des Krankenhauses im Rahmen des Medikationsmanagements pharmazeutisch betreut,
- individuelle und allgemeine Empfehlungen zum Umgang mit und zur Applikation von Arzneimitteln und Medizinprodukten für das Pflegepersonal erstellt,
- unterschiedliche Kommunikationstechniken für die Beratung und Schulung von Patienten, Ärzten, Pflegekräften und pharmazeutischem Personal sowie für die Leitung von Sitzungen zielgruppenspezifisch anwendet,
- Herstellungs- und Prüfungsanweisungen nach anerkannten pharmazeutischen Regeln für patientenindividuelle Zubereitungen und Defekturarzneimittel selbstständig erarbeitet,
- unterschiedliche Arzneiformen in der nach der pharmazeutischen Wissenschaft erforderlichen Qualität sowie Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika herstellt, diese prüft und die Herstellungs- und Prüfvorgänge dokumentiert,
- die ordnungsgemäße und ökonomische Warenbewirtschaftung des medizinischen Sachbedarfs sicherstellt,
- bei der Auswahl der Arzneimittel des Krankenhauses entscheidend mitwirkt und sicherstellt, dass diese unter Beachtung von Effektivität, Sicherheit und Ökonomie bewertet werden,
- medizinische und pharmazeutische Informationen insbesondere zu Arzneimitteln recherchiert, bewertet, kommuniziert und dokumentiert,
- die durch die Apotheke beschafften Medizinprodukte, In-vitro-Diagnostika und diätetischen Lebensmittel hinsichtlich ihres sachgerechten Umgangs und ihrer Anwendung beurteilt,
- pharmazeutische Dienstleistungen in geeigneter Form dokumentiert,
- die gesetzlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Krankenhauses und Gesundheitswesens kennt und die Tätigkeiten der Apotheke in diese einordnet,
- operative und strategische Managementaufgaben hinsichtlich der Erbringung pharmazeutischer Leistungen erfüllt,
- zur Auswahl und Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Erhöhung der Arzneimitteltherapiesicherheit beiträgt,
- die Aufgaben des Apothekers bei der Durchführung klinischer Prüfungen kennt,
- Informationen über Risiken von Arzneimitteln und Medizinprodukten erkennt, sammelt und bewertet und adäquate Maßnahmen zur Risikominimierung ergreift,
- im Antibiotic Stewardship-Team des Krankenhauses mitarbeitet bzw. die Aufgaben gemäß Infektionsschutzgesetz wahrnimmt und Ärzte und Pflegepersonal hinsichtlich der Auswahl und der Anwendung der Antinfektiva und Desinfektionsmittel berät,
- bei der Qualitätssicherung aller arzneimittelbezogenen Prozesse im Krankenhaus mitwirkt.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

36 Monate in einer Krankenhausapotheke, einer krankenhausversorgenden Apotheke oder einer Bundeswehrkrankenhausapotheke einschließlich des Besuchs von 120 Seminarstunden und dem Nachweis geforderter praktischer Tätigkeiten. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in einem der folgenden Gebiete:

- Allgemeinpharmazie
- Arzneimittelinformation



Amtliche Bekanntmachung

- Pharmazeutische Technologie
- Pharmazeutische Analytik.

Bis zu 6 Monate Weiterbildung in einem der folgenden Gebiete:

- Theoretische und Praktische Ausbildung oder
- Öffentliches Gesundheitswesen.“

bb) Im 5. Gebiet wird der Abschnitt „Weiterbildungsziel“ wie folgt gefasst:

„Weiterbildungsziel:

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der Fachapotheker für Arzneimittelinformation:

- wissenschaftliche Daten und Informationen über Arzneistoffe und Arzneimittel sammelt, diese bewertet, die Ergebnisse zielgruppenspezifisch aufbereitet und sie weitergibt,
- die Anforderungen, den Aufbau und die inhaltliche Gestaltung von standardisierten Arzneimittelinformationen wie Gebrauchsinformation, Fachinformation, Kennzeichnung und öffentliche Beurteilungsberichte kennt,
- die grundlegenden Anforderungen an das Design, die Planung und Durchführung klinischer Studien sowie biometrische Methoden zur Auswertung klinischer Studien kennt,
- klinische und epidemiologische Studien, Meta-Analysen, systematische Reviews und medizinische Leitlinien interpretiert und deren Qualität und wissenschaftliche Evidenz beurteilt,
- die rechtlichen Grundlagen der Arzneimittelzulassung, unterschiedliche Zulassungsverfahren, den grundsätzlichen Aufbau des Zulassungsdossiers sowie die grundlegenden regulatorischen Anforderungen zum Nachweis der Qualität, Unbedenklichkeit und Wirksamkeit eines Arzneimittels sowie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung bzw. Änderung der Zulassung kennt,
- die Grundlagen insbesondere von Good Manufacturing Practice (GMP), Good Clinical Practice (GCP), Good Clinical Laboratory Practice (GCLP), Good Laboratory Practice (GLP), Good Pharmacovigilance Practice (GVP) und Good Distribution Practice (GDP) kennt,
- den Aufbau des nationalen und internationalen Risikomanagement-Systems sowie die Methoden und Verfahren zur Erfassung und Bewertung von Arzneimittelrisiken kennt,
- unterschiedliche Formen, Zielstellungen und den Anwendungsbereich pharmakoökonomischer und anderer Studien zur Nutzenbewertung von Arzneimitteln kennt und deren Qualität bewertet.

Zusätzlich hat der Fachapotheker für Arzneimittelinformation Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in mindestens zwei der nachfolgenden Bereiche:

- Der Fachapotheker kennt Methoden zur Ermittlung des therapeutischen Bedarfs für neue Arzneistoffe, für die Wirkstoffentwicklung sowie für den pharmazeutischen Entwicklungsprozess neuer Arzneimittel.
- Der Fachapotheker kann Arzneimittel von anderen Produktgruppen wie Medizinprodukten, Nahrungsergänzungsmitteln, diätetischen Lebensmitteln, Kosmetika und Bioziden abgrenzen.
- Der Fachapotheker kennt die gesetzlichen Grundlagen für Medizinprodukte, deren Einstufung und Klassifizierung, die Voraussetzungen für den Marktzugang einschließlich der klinischen Prüfung, das Vigilanzsystem für Medizinprodukte sowie die Mechanismen der Preisbildung und Erstattung.
- Der Fachapotheker kennt die Grundzüge des Projektmanagements zur Planung, Überwachung, Steuerung und zum Abschluss von Projekten im Zusammenhang mit Arzneimitteln.“

cc) Das 7. Gebiet wird wie folgt gefasst:

„7. Gebiet: Theoretische und Praktische Ausbildung

Theoretische und Praktische Ausbildung ist das Gebiet der Pharmazie, das die Ausbildung von pharmazeutischem oder nichtpharmazeutischem Personal oder anderen Berufsgruppen, die Kompetenzen über Arzneimittel und Medizinprodukte benötigen, pädagogisch begleitet. Dies schließt die methodisch-didaktische Auswahl, Aufbereitung und Vermittlung der jeweils geforderten Ausbildungs-



ziele und -inhalte in den pharmazeutisch relevanten Gebieten ein.

Weiterbildungsziel:

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse und Fertigkeiten, sodass der Fachapotheker für Theoretische und praktische Ausbildung:

- den Unterricht fach- und sachgerecht plant, fachlich und sachlich korrekt durchführt und evaluiert,
- den Kompetenzerwerb der Lernenden ermöglicht, Lernende motiviert sowie gezielt fördert und fordert,
- Lernende beratend und beurteilend begleitet,
- Strategien für die Prävention und Lösung von Konfliktsituationen entwickelt,
- verschiedene Methoden der Lernerfolgskontrolle und Leistungsbeurteilung anwendet und
- Prüfungen plant und gestaltet sowie die Ergebnisse der Prüfungen bewertet.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

- a) 36 Monate hauptberufliche Unterrichtstätigkeit an einer Schule, Lehranstalt oder einer anderen geeigneten Einrichtung zur Ausbildung pharmazeutischen oder nicht pharmazeutischen Personals oder anderer Berufsgruppen, die Kenntnisse über Arzneimittel und Medizinprodukte benötigen. Zusätzlich nachzuweisen sind 600 Stunden nebenberuflicher Tätigkeit in einer öffentlichen Apotheke oder Krankenhausapotheke, die den Anforderungen an eine Weiterbildungsstätte für Allgemeinpharmazie bzw. Klinische Pharmazie genügen. Von den 600 Stunden können bis zu 300 Stunden bereits vor der Anmeldung zur Weiterbildung abgeleistet worden sein. In diesem Fall dürfen zwischen der Ableistung dieser Stunden und der Anmeldung zur Weiterbildung nicht mehr als 3 Jahre vergangen sein.

oder

36 Monate hauptberufliche Tätigkeit in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte für Allgemeinpharmazie oder Klinische Pharmazie, während nebenberuflich in einem Umfang von mindestens 300 Unterrichtsstunden an einer Schule, Lehranstalt oder einer anderen geeigneten Einrichtung zur Ausbildung pharmazeutischen oder nicht pharmazeutischen Personals oder anderer Berufsgruppen, die Kenntnisse über Arzneimittel und Medizinprodukte benötigen, unterrichtet wird.

- b) Während der Weiterbildungszeit sind der Besuch von 120 Seminarstunden und sechs Lehrproben nachzuweisen; davon ist die letzte Lehrprobe Teil der Prüfung. Zu jeder Lehrprobe ist im Vorfeld ein Unterrichtsentwurf zu erarbeiten.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in einem unter § 2 Absatz 1 genannten Gebiet.“

- dd) Im 8. Gebiet wird im Abschnitt „Weiterbildungsziel“ das Wort „drug-monitoring“ durch das Wort „Drug-Monitoring“ ersetzt.

- a) Abschnitt II – Bereiche wird wie folgt geändert:

- aa) Im 3. Bereich werden im Abschnitt „Weiterbildungsziel“ die Wörter „so dass“ durch das Wort „sodass“ ersetzt.

- bb) Folgender Bereich wird angefügt:

„5. Bereich: Infektiologie

Infektiologie ist der Bereich der Pharmazie, der sich mit der Behandlung und Prävention von Infektionserkrankungen beschäftigt und insbesondere die Pharmakotherapie mit Antiinfektiva, aber auch Strategien zur Sicherung eines rationalen Antiinfektivaesinsatzes umfasst.

Weiterbildungsziel:

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, sodass der weitergebildete Apotheker

- Ärzte, Pflegepersonal und Patienten zum pharmakotherapeutischen Einsatz der Antiinfektiva berät. Dies umfasst die geeignete Substanzwahl in Abhängigkeit von Substanzeigenschaften, Krankheitsbild sowie Erreger und Infektionsort. Der weitergebildete Apotheker erarbeitet patientenindividuelle Dosierungsschemata, bewertet arzneimittelbezogene Probleme und gibt Hinweise zum Umgang mit diesen.



Amtliche Bekanntmachung

- einrichtungsbezogene Hygienestandards nach Maßgabe der gesetzlichen und normativen Regelungen bewertet. Er erkennt mögliche Übertragungswege wichtiger Infektionserreger in der Einrichtung und schlägt Maßnahmen zur Infektionsprävention insbesondere im Rahmen der Applikation von Arzneimitteln vor. Der weitergebildete Apotheker berät Ärzte, Pflegepersonal und Patienten im Umgang mit Desinfektionsmitteln und über den Einsatz von Wirkstoffen zur Dekolonisation.
- ABS-Strategien zur Sicherung einer rationalen Antibiotika-Anwendung im Krankenhaus kennt und diese anwendet.
- zielgruppenspezifische Techniken der Kommunikation anwendet. Der weitergebildete Apotheker plant und führt Schulungs- und Informationsmaßnahmen unter Kenntnis der Vor- und Nachteile verschiedener Schulungsformate und unter Auswahl geeigneter Inhalte, Methoden und Medien durch. Er plant und leitet Sitzungen effektiv und zielorientiert.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

Mindestens 12 Monate in einer zur Weiterbildung geeigneten Einrichtung (insbesondere Krankenhaus- und krankenhausversorgende öffentliche Apotheken) einschließlich des Besuchs von mindestens 100 Seminarstunden.

Während der Weiterbildungszeit ist eine Abschlussarbeit anzufertigen, die folgende praktische Aufgaben umfasst:

- Optimierung der Antiinfektiva-Dosierung für 10 Patienten auf Grundlage patientenspezifischer Daten inkl. Therapeutischem Drug Monitoring,
- Teilnahme an der Stationsvisite oder am infektiologischen Konsildienst und Entwicklung von 10 patientenindividuellen Vorschlägen zur antiinfektiven Arzneimitteltherapie zu unterschiedlichen Organinfektionen,
- Erfassung, Bearbeitung und Dokumentation von 10 ärztlichen und/oder pflegerischen Anfragen zur antiinfektiven Arzneimitteltherapie und
- Durchführung einer Antiinfektiva-Verbrauchsanalyse mit Kommentierung.

Aus den Ergebnissen dieser Aufgaben ist ein Optimierungskonzept zur Sicherung einer rationalen Antiinfektiva-Verordnung für die Einrichtung zu erarbeiten.“

Artikel 2

Die vorstehende Dritte Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Landesapothekerkammer in Kraft.

Genehmigt.

Potsdam, den 26. Juli 2016

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg
Im Auftrag

Kathrin Küster (Siegel)

Die vorstehende Dritte Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg wird hiermit ausgefertigt und ist im Mitteilungsblatt der Landesapothekerkammer Brandenburg zu veröffentlichen.

Potsdam, den 4. August 2016

Jens Dobbert
Präsident der Landesapothekerkammer Brandenburg